

BGer 6B 367/2024 vom 27. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_367_2024

FR: TF 6B 367/2024 du 27 mai 2024

IT: TF 6B 367/2024 del 27 maggio 2024

Regeste

Kostenerlass-/Stundungsgesuch; Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 22. April 2024 hiess das Obergericht des Kantons Bern das Gesuch um Kostenerlass vom 25. März 2024 insofern gut, als es die dem Beschwerdeführer mit Urteil vom 28. November 2017 auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 69'627.50 bis 30. April 2027 stundete. Soweit weitergehend wies es das Gesuch ab. Dass und inwiefern der angefochtene Beschluss verfassungs- und/oder sonst wie bundesrechtswidrig sein könnte, zeigt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht im Ansatz auf (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Begründungsmangel ist evident. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Offen bleiben kann unter diesen Umständen, ob der Beschwerdeführer zur Beschwerde überhaupt legitimiert wäre.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Bern, 1. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 27. Mai 2024 Im Namen der I. strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Muschiatti Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.